

LANDKREIS EICHSTÄTT

Legislaturperiode 2014 / 2020



- Landrat, Stellvertreter des Landrats
- Zusammensetzung des Kreistages
- Oberbürgermeister, Bürgermeister/innen
- Zusammensetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien
- Satzung zur Entschädigung der Kreisräte
- Geschäftsordnung des Kreistages

Stand: Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

LANDRAT DES LANDKREISES EICHSTÄTT	3
Stellvertreterin des Landrats	3
Weitere Stellvertreterin des Landrats	3
ZUSAMMENSETZUNG DES KREISTAGES (STAND: 2014)	3
OBERBÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTER(IN) IM LANDKREIS EICHSTÄTT	4
AUSSCHÜSSE NACH DER GESCHÄFTSORDNUNG	4
Kreisausschuss	4
Ausschuss für Tourismus	4
Ausschuss für Natur und Umwelt	4
Rechnungsprüfungsausschuss	4
Jugendhilfeausschuss	5
BEIRÄTE UND SONSTIGE GREMIEN DES LANDKREISES BZW. DES LANDRATSAMTES	5
Jagdbeirat (01.04.2013 - 31.03.2018)	5
Naturschutzbeirat (01.09.2009 - 31.08.2014)	5
Vergabeausschuss für das "Sonderprogramm Jurahäuser"	5
Sportbeirat	5
VERTRETER DES LANDKREISES IN VERBÄNDEN UND SONSTIGEN GREMIEN, DEREN AMTSZEIT MIT DER WAHLPERIODE DES KREISTAGES ÜBEREINSTIMMT	6
Planungsausschuss der Region Ingolstadt	6
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt	6
Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt	6
Zweckverband „Donauhalle Ingolstadt“	6
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Gunzenhausen	6
Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau	6
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim	6
Vollversammlung des Kreisjugendrings	6
Erziehungsberatungsstelle der kirchlichen Werke e.V. Ingolstadt	6
Sparkasse Eichstätt	6
Sparkasse Ingolstadt	6
Sparkasse Kelheim	6
Aufsichtsrat der "Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH"	7
Aufsichtsrat der „Klinikallianz Mittelbayern GmbH“	7
Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages	7
AUSSCHÜSSE UND GREMIEN, DIE NICHT MIT DER WAHLPERIODE DES KREISTAGES ÜBEREINSTIMMEN	7
Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Ingolstadt (01.01.2014 – 31.12.2018)	7
Ehrenamtliche Richter für Kammern der Sozialhilfe beim Sozialgericht München (01.01.2015 - 31.12.2019)	7
Ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht München (01.04.2015 - 31.03.2020)	7
SATZUNG ZUR REGELUNG DER ENTSCHÄDIGUNG DER KREISRÄTE UND SONSTIGER EHRENAMTLICH TÄTIGER KREISBÜRGER	8
GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISTAGES EICHSTÄTT	9

Landrat des Landkreises Eichstätt

ANTON KNAPP, Gaimersheim

Stellvertreterin des Landrats

RITA BÖHM, Kinding

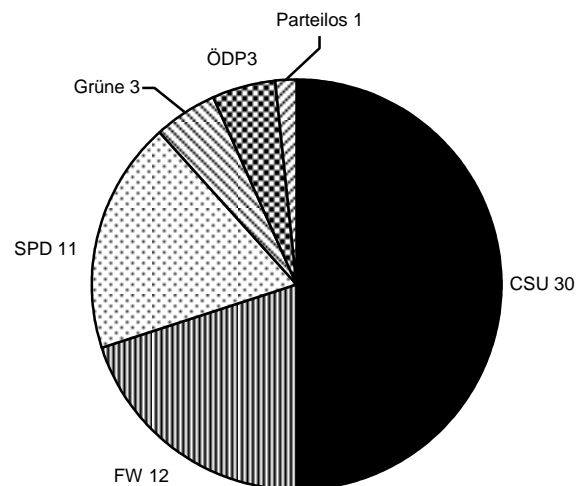
Weitere Stellvertreterin des Landrats

TANJA SCHORER-DREMEL,
Eichstätt

Zusammensetzung des Kreistages (Stand: 2014)

Zusammensetzung des Kreistags

Stand: Mai 2014



CSU

Fraktionssprecher: Sammler Bernhard
weitere Stellvertreter: Heimisch Alexander
Niederprüm Hans-Dieter
Husterer Robert

1. Bast Helene, Kösching
2. Birzer Andreas, Adelschlag
3. Böhm Rita, Kinding
4. Dr. Brandl Reinhard, Eitensheim
5. Eichenseher Hannelore, Altmannstein
6. Eichiner Reinhard, Schernfeld
7. Dr. Eisenkeil Sigurd, Eichstätt
8. Forster Claudia, Denkendorf
9. Frey Michael, Pollenfeld
10. Heimisch Alexander, Gaimersheim
11. Hirschbeck Hubert, Titting
12. Hummel Norbert, Altmannstein
13. Husterer Andreas, Nassenfels
14. Husterer Robert, Wellheim
15. Kundler Josef, Mindelstetten
16. Lohr Josef, Oberdolling
17. Mittl Richard, Mörsheim
18. Niederprüm Hans-Dieter, Beilngries
19. Rieger Anton, Lenting
20. Roßkopf Wolfgang, Dollnstein
21. Sammler Bernhard, Pförring
22. Schieferbein Andreas, Kösching
23. Schlamp Irmgard, Buxheim
24. Schöner Maximilian, Kösching
25. Schöpfel Peter, Eichstätt
26. Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt
27. Stadler Marianne, Großmehring
28. Stampfer Michael, Eitensheim
29. Weber Maria, Stammham
30. Weiß Bernhard, Kipfenberg

FW

Fraktionssprecher: Haunsberger Anton
Stellvertreter: Steppberger Andreas

1. Biberger Sabine, Kipfenberg
2. Bienek Josef, Denkendorf
3. Frauenknecht Brigitta, Beilngries
4. Gottstein Eva, Eichstätt

5. Haunsberger Anton, Kipfenberg
6. Meier Hans, Stammham
7. Oblinger Alois, Kösching
8. Schneider Willibald, Pollenfeld
9. Sonner Josef, Großmehring
10. Spreng Michael, Adelschlag
11. Steppberger Andreas, Eichstätt
12. Volkmer Horst, Großmehring

SPD

Fraktionssprecher: Betz Dieter
Stellvertreter: Mickel Andrea

1. Betz Dieter, Kösching
2. Ernhofer Andrea, Kösching
3. Ferstl Beate, Kösching
4. John Sven, Eitensheim
5. Mickel Andrea, Gaimersheim
6. Neumeyer Arnulf, Eichstätt
7. Ostermeier Alfred, Böhmfeld
8. Richter Rainer, Kipfenberg
9. Dr. Schieren Stefan, Eichstätt
10. Tauer Christian, Lenting
11. Zauner Herta, Großmehring

Die Grünen

Fraktionssprecher: Bittlmayer Klaus
Stellvertreter: Dr. Dirsch Albert

1. Bittlmayer Klaus, Eichstätt
2. Böhm Ludwig, Titting
3. Dr. Dirsch Albert, Titting

ÖDP

Fraktionssprecher: Reinbold Willi
Stellvertreter: Frühholz Franziska

1. Daum Christoph, Pollenfeld
2. Frühholz Franziska, Mörsheim
3. Reinbold Willibald, Eichstätt

Parteilos

1. Herzner-Tomei Jutta, Walting

Oberbürgermeister und Bürgermeister(in) im Landkreis Eichstätt

1. Adelschlag	Andreas Birzer	16. Kipfenberg, M.	Christian Wagner
2. Altmannstein, M.	Norbert Hummel	17. Kösching, M.	Andrea Ernhofer
3. Beilngries, St.	Alexander Anetsberger	18. Lenting	Christian Tauer
4. Böhmfeld	Alfred Ostermeier	19. Mindelstetten	Alfred Paulus
5. Buxheim	Peter Doliwa	20. Mörsnheim, M.	Richard Mittl
6. Denkendorf	Claudia Forster	21. Nassenfels, M.	Thomas Hollinger
7. Dollnstein, M.	Wolfgang Roßkopf	22. Oberdolling	Josef Lohr
8. Egweil	Johannes Schneider	23. Pfürring, M.	Bernhard Sammiller
9. Eichstätt, GKSt.	Andreas Steppberger	24. Pollenfeld	Wolfgang Wechsler
10. Eitensheim	Michael Stampfer	25. Schernfeld	Ludwig Mayinger
11. Gaimersheim, M.	Andrea Mickel	26. Stammham	Hans Meier
12. Großmehring	Ludwig Diepold	27. Titting, M.	Andreas Brigl
13. Hepberg	Albin Steiner	28. Walting	Roland Schermer
14. Hitzhofen	Roland Sammüller	29. Wellheim, M.	Robert Husterer
15. Kinding, M.	Rita Böhm	30. Wettstetten	Gerd Risch

GKSt. = Große Kreisstadt St. = Stadt M. = Markt

Ausschüsse nach der Geschäftsordnung

Kreisausschuss

Vorsitzender: Landrat Knapp Anton

Mitglied	Stellvertreter
CSU	
1. Böhm Rita, Kinding	Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt
2. Sammiller Bernhard, Pfürring	Niederprüm Hans-Dieter, Beilngries
3. Stampfer Michael, Eitensheim	Heimisch Alexander, Gaimersheim
4. Schöpfel Peter, Eichstätt	Eichner Reinhard, Schernfeld
5. Hummel Norbert, Altmannstein	Schieferbein Andreas, Kösching
6. Frey Michael, Pollenfeld	Husterer Robert, Wellheim

FW

1. Haunsberger Anton, Kipfenberg	Meier Hans, Stammham
2. Gottstein Eva, Eichstätt	Steppberger Andreas, Eichstätt

SPD

1. Betz Dieter, Kösching	Mickel Andrea, Gaimersheim
2. Neumeyer Arnulf, Eichstätt	Ferstl Beate, Kösching

Grüne

1. Dr. Dirsch Albert, Titting	Bittlmayer Klaus, Eichstätt
-------------------------------	-----------------------------

ÖDP

1. Daum Christoph, Pollenfeld	Frühholz Franziska, Mörsnheim
-------------------------------	-------------------------------

Ausschuss für Tourismus

Vorsitzender: Landrat Knapp Anton

Mitglied	Stellvertreter
CSU	
1. Böhm Rita, Kinding	Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt
2. Niederprüm Hans-Dieter, Beilngries	Husterer Robert, Wellheim
3. Stadler Marianne, Großmehring	Eichenseher Hannelore, Altmannstein
4. Forster Claudia, Denkendorf	Weiß Bernhard, Kipfenberg
5. Mittl Richard, Mörsnheim	Roßkopf Wolfgang, Dollnstein
6. Hirschbeck Hubert, Titting	Frey Michael, Pollenfeld
FW	
1. Frauenknecht Brigitta, Beilngries	Steppberger Andreas, Eichstätt

2. Biberger Sabine, Kipfenberg	Bienek Josef, Denkendorf
--------------------------------	--------------------------

SPD

1. Richter Rainer, Kipfenberg	Zauner Herta, Großmehring
2. Neumeyer Arnulf, Eichstätt	Dr. Schieren Stefan, Eichstätt

Grüne

1. Herzner-Tomei Jutta, Walting	Bittlmayer Klaus, Eichstätt
---------------------------------	-----------------------------

ÖDP

1. Frühholz Franziska, Mörsnheim	Daum Christoph, Pollenfeld
----------------------------------	----------------------------

Ausschuss für Natur und Umwelt

Vorsitzender: Landrat Knapp Anton

Mitglied	Stellvertreter
CSU	
1. Schorer-Dremel, Tanja, Eichstätt	Böhm Rita, Kinding
2. Husterer Robert, Wellheim	Niederprüm Hans-Dieter, Beilngries
3. Husterer Andreas, Nassenfels	Birzer Andreas, Adelschlag
4. Kundler Josef, Mindelstetten	Lohr Josef, Oberdolling
5. Schlamp Irmgard, Buxheim	Stampfer Michael, Eitensheim
6. Bast Helene, Kösching	Stadler Marianne, Großmehring

FW

1. Meier Hans, Stammham	Schneider Willibald, Pollenfeld
2. Oblinger Alois, Kösching	Sonner Josef, Großmehring

SPD

1. Tauer Christian, Lenting	Ernhofer Andrea, Kösching
2. Zauner Herta, Großmehring	Mickel Andrea, Gaimersheim

Grüne

1. Böhm Ludwig, Titting	Dr. Dirsch Albert, Titting
-------------------------	----------------------------

ÖDP

1. Reinbold Willibald, Eichstätt	Frühholz Franziska, Mörsnheim
----------------------------------	-------------------------------

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: Roßkopf Wolfgang

Mitglied	Stellvertreter
CSU	
1. Roßkopf Wolfgang, Dollnstein	Dr. Brandl Reinhard, Eitensheim
2. Rieger Anton, Lenting	Lohr Josef, Oberdolling
FW	
1. Haunsberger Anton, Kipfenberg	Schneider Willibald, Pollenfeld

SPD

1. John Sven, Eitensheim Richter Rainer, Kipfenberg

AG Grüne/ÖDP/FDP (jetzt parteilos)

1. Reinbold Willi, Eichstätt Herzner-Tomei Jutta, Walting

Jugendhilfeausschuss**Vorsitzender: Landrat Knapp Anton****Beschließende Mitglieder** **Stellvertreter****Mitglieder des Kreistags:****CSU**

1. Böhm Rita, Kinding	Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt
2. Weber Maria, Stammham	Rieger Anton, Lenting
3. Birzer Andreas, Adelschlag	Husterer Andreas, Nassenfels
4. Husterer Robert, Wellheim	Heimisch Alexander, Gaimersheim

FW

1. Gottstein Eva, Eichstätt	Frauenknecht Brigitta, Beilngries
2. Biberger Sabine, Kipfenberg	Bienek Josef, Denkendorf

SPD

1. Ferstl Beate, Kösching Dr. Schieren Stefan, Eichstätt

AG Grüne/ödp/FDP

1. Bittlmayer Klaus, Eichstätt Frühholz Franziska, Mörsnheim

Vertreter der Verbände:**Bayer. Rotes Kreuz**

1. Janczik Stefan, Eichstätt v. Spannenberg Reiner, Eichstätt

Caritasverband

1. Porstner Bernardin, Eichstätt Wanger Martina, Eichstätt

Diakonisches Werk WUG/GUN

1. Ruffertshöfer Martin, Weißenb. Bayer Christof, Ingolstadt

Kreisjugendring1. Hanauska Stefan, Eichstätt Zieglwalner Schagg, Eichstätt
2. Meyer Klaus, Seuersholz Marco Böhm, Eichstätt**Kolping-Bildungswerk**

1. Kommer Ewald, Eitensheim Liebhard Julia

Beratende Mitglieder**Stellvertreter****Leiter der Verwaltung des Jugendamtes**

1. Hammel Siegmund, Eichstätt Bauer Stilla, Eichstätt

Jugend-/Familien-/Vormundschaftsrichter

1. Schilcher Christian, Ingolstadt Walentin Roland, Ingolstadt

Vertreter der Schulen/Schulverwaltung

1. Färber Rudolf, Eichstätt Zimmerer Konrad, Eichstätt

Bediensteter der Agentur für Arbeit

1. Kutz Astrid, Ingolstadt Allramseder Johann, Ingolstadt

Fachkraft der Erziehungsberatung

1. Okhuysen Carmen, Eichstätt Dr. Nechwatal Gerhard, Eichstätt

Gleichstellungsbeauftragte

1. Seitz Maria, Eichstätt Bauer Stilla, Eichstätt

Vertreter der Polizei

1. Rindbacher Heinz, Eichstätt Schießl Georg, Beilngries

Vorsitzender des Kreisjugendringes oder beauftragte Person

1. Muthig Manfred, Hepberg Kracklauer Peter, Schernfeld

Vertreter der katholischen Kirche

1. Alberter Michael, Kipfenberg Mairhofer Peter, Kipfenberg

Vertreter der evangelischen Kirche

1. Hermann Artur, Eichstätt Rohne Evelyn, Eichstätt

Beiräte und sonstige Gremien des Landkreises bzw. des Landratsamtes**Jagdbeirat (01.04.2013 - 31.03.2018)****Vorsitzender Untere Jagdbehörde****Mitglieder** **Stellvertreter****Vertreter der Landwirtschaft**

1. Muhr Thomas, Adelschlag Foth Tilmann, Mörsnheim

Vertreter des Naturschutzes / Waldschutzes

1. Loy Harald, Eichstätt Gutmann Johann, Titting

Vertreter der Jägervereinigung

1. Loderer Franz, Buxheim Mayer Michael, Mindelstetten

Vertreter der Jagdgenossenschaften

1. Bauer Franz, Schelldorf Dieling Johann, Böhmfeld

Vertreter der Forstwirtschaft

1. Stadler Johann, Pollenfeld Vollnhals Norbert, Walting

Naturschutzbeirat (01.09.2009 - 31.08.2014)**Vorsitzender Landrat Knapp Anton****Mitglieder** **Stellvertreter**

1. Beck Johann, Eichstätt	Scharl Johannes, Eichstätt
2. Reinbold Willi, Eichstätt	Frank Stilla, Kipfenberg
3. Stadler Johann, Pollenfeld	Loy Harald, Eichstätt
4. Husterer Andreas, Nassenfels	Finsterer Gerhard, Dollnstein
5. Dr. Kölbl-Ebert Martina, Eichstätt	Dr. Karl-Heinz Rieder, Kipfenberg

Vergabeausschuss für das**“Sonderprogramm Jurahäuser“****Vorsitzender: Landrat Knapp Anton****Mitglieder** **Stellvertreter****Mitglieder des Kreistags:****CSU**

1. Mittl Richard, Mörsnheim Roßkopf Wolfgang, Dollnstein

FW

1. Steppberger Andreas, Eichstätt Frauenknecht Brigitta, Beilngries

SPD

1. Mickel Andrea, Gaimersheim Tauer Christian Lenting

Grüne

1. Dr. Dirsch Albert, Titting Böhm Ludwig, Titting

ödp

1. Reinbold Willi, Eichstätt Daum Christoph, Pollenfeld

Sportbeirat**Vorsitzender: Landrat Anton Knapp****Mitglied** **Stellvertreter****CSU**1. Eichner Reinhard, Schernfeld Schöpfel Peter, Eichstätt
2. Weber Maria, Stammham Rieger Anton, Lenting**FW**

1. Bienek Josef, Denkendorf Gottstein Eva, Eichstätt

SPD

1. Neumeyer Arnulf, Eichstätt Dr. Schieren Stefan, Eichstätt

Vertreter des Landkreises in Verbänden und sonstigen Gremien, deren Amtszeit mit der Wahlperiode des Kreistages übereinstimmt

Planungsausschuss der Region Ingolstadt

Mitglied	Stellvertreter
CSU	
1. Knapp Anton, Gaimersheim	Böhm Rita, Kinding
FW	
1. Meier Hans, Stammham	Haunsberger Anton, Kipfenberg

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Mitglied	Stellvertreter
1. Knapp Anton, Gaimersheim	Husterer Robert, Wellheim
weitere Mitglieder und deren Stellvertreter	
CSU	
1. Sammler Bernhard, Pförring	Rieger Anton, Lenting
2. Heimisch Alexander, Gaimersheim	Stampfer Michael, Eitensheim
FW	
1. Haunsberger Anton, Kipfenb.	Meier Hans, Stammham
SPD	
1. Ferstl Beate, Kösching	Tauer Christian, Lenting

Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt

Mitglied	Stellvertreter
Knapp Anton, Gaimersheim	Böhm Rita, Kinding
weitere Mitglieder und deren Stellvertreter	
CSU	
1. Schöpfel Peter, Eichstätt	Stadler Marianne, Großmehring
FW	
1. Volkmer Horst, Großmehring	Sonner Josef, Großmehring

Zweckverband „Donauhalle Ingolstadt“

Mitglied	Stellvertreter
CSU	
1. Weiß Bernhard, Kipfenberg	Stadler Marianne, Großmehring
FW	
1. Oblinger Alois, Kösching	Sonner Josef, Großmehring

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Gunzenhausen

Mitglied	Verhindertenvertreter
Knapp Anton, Gaimersheim	Netter Thomas, Eichstätt

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Vorsitzender: Landrat Knapp Anton	
Mitglied	Stellvertreter
CSU	
1. Eichiner Reinhard, Schernfeld	Schöpfel Peter, Eichstätt
2. Birzer Andreas, Adelschlag	Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt
3. Roßkopf Wolfgang, Dollnstein	Hirschbeck Hubert, Titting
4. Husterer Andreas, Nassenfels	Frey Michael, Pollenfeld
FW	
1. Schneider Willibald, Pollenfeld	Gottstein Eva, Eichstätt
SPD	
1. Zauner Herta, Kösching	Dr. Schieren Stefan, Eichstätt
Grüne/ödp/FDP	
1. Böhm Ludwig, Titting	Frühholz Franziska, Mörsheim

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

Vorsitzender: Landrat Knapp Anton	
Mitglied	Stellvertreter
CSU	
1. Heimisch Alexander,	Stampfer Michael, Eitensheim
FW	
1. Frauenknecht Brigitta, Beilngries	Volkmer Horst, Großmehring,
SPD	
1. Mickel Andrea, Gaimersheim	Ostermeier Alfred, Böhmfeld

Vollversammlung des Kreisjugendrings

Mitglied	Stellvertreter
1. Weber Maria, Stammham, (CSU)	Heimisch Alexander, Gaimersheim (CSU)

Erziehungsberatungsstelle der kirchlichen Werke e.V. Ingolstadt

Mitglied	Stellvertreter
1. Andreas Birzer, Adelschlag (CSU)	Eichenseher Hannelore, Altmannstein (CSU)

Sparkasse Eichstätt

Mitglied	Vertreter
CSU	
1. Frey Michael, Pollenfeld	Hirschbeck Hubert, Titting
2. Niederprüm Hans-Dieter, Beilngries	Husterer Robert, Wellheim
3. Eichiner Reinhard, Schernfeld	Schöpfel Peter, Eichstätt
4. Husterer Andreas, Nassenfels	Böhm Rita, Kinding
FW	
1. Haunsberger Anton, Kipfenberg	Biberger Sabine, Kipfenberg
2. Frauenknecht Brigitta, Beilngries	Spreng Michael, Adelschlag
SPD	
1. Richter Rainer, Kipfenberg	Ostermeier Alfred, Böhmfeld
AG Grüne/ödp/FDP	
1. Reinbold Willibald, Eichstätt	Dr. Dirsch Albert, Titting

Sparkasse Ingolstadt

Mitglied	Vertreter
CSU	
1. Lohr Josef, Oberdolling	Andreas Schieferbein, Kösching
FW	
1. Volkmer Horst, Großmehring	Oblinger Alois, Kösching
SPD	
1. Tauer Christian, Lenting	Ernhofer Andrea, Kösching

Sparkasse Kelheim

Mitglied	Vertreter
CSU	
1. Kundler Josef, Mindelstetten	Eichenseher Hannelore, Altmannst.
FW	
1. Eberl Wolfgang	Graumann Thomas

Aufsichtsrat der „Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH“

Vorsitzender: Landrat Knapp Anton

Mitglied	Stellvertreter
CSU	
1. Schorer-Dremel Tanja, Eichst.	Böhm Rita, Kinding
2. Sammler Bernhard, Pförring	Heimisch Alexander, Gaimersh.
3. Eichiner Reinhard, Schernfeld	Schöpfel Peter, Eichstätt
4. Schieferbein Andreas, Kösching	Schöner Max, Kösching
5. Dr. Eisenkeil Sigurd, Eichstätt	Hirschbeck Hubert, Titting
6. Eichenseher Hannelore, Altmannstein	Hummel Norbert, Altmannstein
FW	
1. Oblinger Alois, Kösching	Volkmer Horst, Großmehring
2. Haunsberger Anton, Kipfenberg	Steppberger Andreas, Eichstätt
SPD	
1. Betz Dieter, Kösching	Mickel Andrea, Gaimersheim
2. Ernhofer Andrea, Kösching	Tauer Christian, Lenting
Grüne	
1. Bittlmayer Klaus, Eichstätt	Dr. Dirsch Albert, Titting
ödp/FDP	
1. Reinbold Willibald, Eichstätt	Frühholz Franziska, Mörsheim

Aufsichtsrat der „Klinikallianz Mittelbayern GmbH“

Geborenes Mitglied: Landrat Knapp Anton

Mitglied	Stellvertreter
CSU	
1. Schorer-Dremel Tanja, Eichst.	Eichenseher Hannelore, Altm.
2. Sammler Bernhard, Pförring	Schieferbein Andreas, Kösching
3. Eichiner Reinhard, Schernfeld	Dr. Eisenkeil Sigurd, Eichstätt
FW	
1. Haunsberger Anton, Kipfenberg	Steppberger Andreas, Eichstätt
SPD	
1. Betz Dieter, Kösching	Ernhofer Andrea, Kösching
AG Grüne/ödp/FDP	
1. Bittlmayer Klaus, Eichstätt	Reinbold Willibald, Eichstätt

Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages

Mitglied
stellv. Landrätin Böhm Rita, Kinding (CSU)

Ausschüsse und Gremien, die nicht mit der Wahlperiode des Kreistages übereinstimmen

Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Ingolstadt (01.01.2014 – 31.12.2018)

CSU	
1. Dierl Adam, Altmannstein	
2. Nunner Egidius, Kösching	
SPD	
1. Betz Dieter, Kösching	
FW	
1. Doliwa Peter, Buxheim	

Ehrenamtliche Richter für Kammern der Sozialhilfe beim Sozialgericht München (01.01.2015 - 31.12.2019)

Eichenseher Hannelore, Altmannstein

Ehrenamtliche Richter beim Verwal- tungsgericht München (01.04.2015 - 31.03.2020)

1. Dremel Michael, Eichstätt
2. Finkenzeller Petra, Stammham
3. Hausmann Werner, Walting
4. Hirschbeck Hubert, Titting
5. Löffler Wolfgang, Wellheim
6. Schmid Gerda, Kösching
7. Schmidl Carmen, Wettstetten
8. von Wernitz-Keibel Regina, Denkendorf

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1

Die Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

§ 2

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses erhalten die Kreisräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung in Höhe von 50 €, für die Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung vor einer Kreistagssitzung eine Entschädigung (incl. pauschaler Wegstreckenentschädigung) in Höhe von 40 €.

(2) Für außerhalb des Sitzungsorts wohnende Kreisräte wird bei Kreistags- und Ausschusssitzungen eine Wegstreckenentschädigung aus triftigen Gründen nach Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes gezahlt (derzeit 0,35 € je Kilometer), höchstens jedoch die nach dem geltenden Steuerrecht als steuerfrei anerkannte Wegstreckenentschädigung gezahlt.

(3) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Grund einer Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für die durch die Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung in Höhe von 15 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Für die Hin- und Rückreise zum Sitzungsort wird eine Stunde hinzugerechnet.

(5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes nach Abs. 4.

(6) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3

Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 zur Deckung ihres Aufwands und des Aufwands der Fraktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je Fraktionsmitglied.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreisräte sind (sonstige ehrenamtlich tätiger Kreisbürger), vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht. Über eine davon abweichende Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger entscheidet vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen der Kreisausschuss.

§ 5

(1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats (Art. 32 LKrO) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12% der Grundvergütung des Landrats zuzüglich einer pauschalen Wegstreckenentschädigung in Höhe von 400 €; je Vertretungstag erhält der gewählte Stellvertreter außerdem 100 €.

(2) Der weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6% der Grundvergütung des Landrats zuzüglich einer pauschalen Wegstreckenentschädigung in Höhe von 300 €; je Vertretungstag erhält der weitere Stellvertreter außerdem 65 €.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 9. Mai 2008 außer Kraft.

Eichstätt, 12. Mai 2014

gez.

Anton Knapp
Landrat

Geschäftsordnung des Kreistages Eichstätt

Vorbemerkung:

Die Gleichbehandlung der Geschlechter bzw. die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen wurde in dieser Geschäftsordnung ebenso wie in der Landkreisordnung, auf die diese Geschäftsordnung vielfach Bezug nimmt, nicht ausdrücklich berücksichtigt. Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter, Berufsgruppen usw. ein.

Inhaltsübersicht

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil

Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil

Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil

Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags; Fraktionen

V. Teil

Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Ausschuss für Tourismus
- § 37 Ausschuss für Natur und Umwelt
- § 38 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

- § 39 Zuständigkeit des Landrats
- § 40 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 44 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 45 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil

Landratsamt

- § 46 Landratsamt

VIII. Teil

Schlussbestimmung

- § 47 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung (GeschO):

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. den Ausschuss für Tourismus (Art. 29 LKrO),
6. den Ausschuss für Natur und Umwelt (Art. 29 LKrO),
7. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungsbereiches (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 €, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 €, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden, Mitglieder in Aufsichtsräten und dgl.) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 € im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob diese Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Eichstätt besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche

che einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil Geschäftsgang

§ 15

Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(4) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung werden alle Unterlagen beigelegt, die für die Vorbereitung der Beratungen notwendig sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch versendet werden. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Umfangreiche Unterlagen sind möglichst drei Tage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

(6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17

Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit auch elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie

müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunkts (Gegenstands),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunkts auf eine nicht-öffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
2. einfache Sachanträge wie z.B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen.

(6) Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholungen von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte, schikanöse Anträge oder solche mit strafbarem Inhalt), müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat zurückgewiesen werden.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 GeschO),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Buchst. 3 GeschO.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 GeschO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten oder lautlos zu stellen.

§ 21

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22

Beratung

(1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b GeschO) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden)

kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d GeschO stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

§ 25

Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26

Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,

5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 400.000 € übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO),
6. Besetzung (Bestellung und Abberufung) sowie Entlastung von Aufsichtsräten von Unternehmen in Privatrechtsform, sofern der Landkreis Mitglieder in die Aufsichtsräte entsendet; die Mitglieder der Aufsichtsräte werden auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen entsprechend § 33 Abs. 2 GeschO ermittelt,
7. Änderung von Gesellschaftsverträgen und Gründung, Erwerb, Übernahme sowie Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern es sich insoweit um Entscheidungen über Unternehmen des Landkreises im Sinne von Art. 84 LKrO handelt,
8. Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder der Verwaltungsräte der Sparkassen Eichstätt, Ingolstadt und Kelheim (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG),
9. Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenhilfesausschuss beim Amtsgericht Ingolstadt (§ 40 Abs. 3 GVG),
10. Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO).

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss und bei Behandlung von Angelegenheiten nach § 29 Abs. 2 Nr. 6 ist eine Kreisausschussbefassung nicht erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 39 Abs. 6, 40 Abs. 1 Nr. 3 GeschO). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet, wenn dem Landrat vor der Ladung (vgl. § 15 GeschO) ein Vertretungsfall bekannt ist.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Für dessen Einberufung gilt § 32 GeschO entsprechend. Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 8 Mitglieder des Kreistags (§ 33 Abs. 2-5 GeschO gilt entsprechend),
 - c) 6 vom Kreistag gewählte Männer und Frauen auf Vorschlag der im Landkreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk,
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein solcher bestellt ist,
 - g) ein Polizeibeamter,
 - h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) ein Vertreter der katholischen Kirche,
 - j) ein Vertreter der evangelischen Kirche.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Ausschuss für Tourismus

(1) Für die Angelegenheiten des Tourismus, der Naherholung und des Naturparks Altmühltal bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Tourismus als beschließenden Ausschuss.

(2) Für die Bestellung und Einberufung des Ausschusses für Tourismus gelten die §§ 32 und 33 GeschO entsprechend.

(3) Dem Ausschuss für Tourismus können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

§ 37

Ausschuss für Natur und Umwelt

(1) Für das Natur- und Umweltprogramm des Landkreises Eichstätt bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Natur und Umwelt als beschließenden Ausschuss.

(2) Für die Bestellung und Einberufung des Ausschusses für Natur und Umwelt gelten die §§ 32 und 33 GeschO entsprechend.

(3) Dem Ausschuss für Natur und Umwelt können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

§ 38

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt, soweit er vorberatend tätig ist, nichtöffentlich.

(2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 39

Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 GeschO). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2 GeschO. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanzweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 40 bis 42 GeschO.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 40

Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-,

Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 40.000 € einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, wobei diese Wertgrenze auch für Nachtragsaufträge gilt; ohne Rücksicht auf die Wertgrenze sind laufende Angelegenheiten der regelmäßig sich wiederholende Kauf von Verbrauchsmaterialien (z.B. Brennstoffe, Streumaterial), die Anlage von Kassenbeständen und Rücklagen, die außerplanmäßige Tilgung von Krediten und Veränderungen von Zinsfestschreibungen bei Krediten; außerdem die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 40.000 € nicht übersteigt; beim Abschluss von bürgerlich-rechtlichen Verträgen und bei der Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Grundstücksangelegenheiten ist der Landrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Bediensteten des Landratsamts Vollmacht und Untervollmacht zu erteilen,

3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 € nicht übersteigen; gelten Zuschussrichtlinien, so erhöht sich der genannte Betrag bei Investitionszuweisungen und -zuschüssen auf 5.000 € und bei laufenden Zuweisungen und Zuschüssen auf den im Haushaltsplan insgesamt festgesetzten Betrag,
 4. die Leistung von Zuschüssen und Darlehen an die „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ GmbH bis zur Höhe der im Kreishaushalt veranschlagten und verfügbaren Haushaltsmittel,
 5. die datenschutzrechtliche Freigabe von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten in Kreisangelegenheiten verarbeitet werden,
 6. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreisswappens.
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 41

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreis Ausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 GeschO.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 100.000 € Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 42

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreis Ausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreis Ausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 43

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 44

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 GeschO) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 45

Stellvertreter des Landrats

(1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 6 Arbeitstagen) darf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
- b) im Übrigen ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

(4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 46 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 GeschO) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 GeschO). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil
Schlussbestimmung

§ 47
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Mai 2008 außer Kraft. Satz

Eichstätt, 12. Mai 2014

Anton Knapp
Landrat